



Amtliches Mitteilungsblatt
der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)



– Amtsblatt –

15. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 12.03.2024

NR. 4

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides
Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung i.V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG vom 12.08.2005 BGBl. I S. 2354) in der derzeit geltenden Fassung wird nachfolgender Steuerbescheid gegenüber Herrn Ovidiu-Liviu Rus, zuletzt wohnhaft Hostetstr. 30, 52223 Stolberg, öffentlich zugestellt, da die genannte Person postalisch nicht zu erreichen ist und ein Zustellvertreter nicht bekannt ist:

Gewerbesteuerbescheid mit dem Kassenzzeichen 20000064450 vom 28.11.2023.

Der Gewerbesteuerbescheid liegt bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) im Dienstgebäude Zweifaller Straße 112, 52224 Stolberg, offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Steuerbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stolberg (Rhld.), den 15.02.2024

gez. Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides
Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung i.V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG vom 12.08.2005 BGBl. I S. 2354) in der derzeit geltenden Fassung wird nachfolgender Steuerbescheid gegenüber Herrn Petru Mate, zuletzt wohnhaft Burgstr. 9, 52249 Eschweiler, öffentlich zugestellt, da die genannte Person postalisch nicht zu erreichen ist und ein Zustellvertreter nicht bekannt ist:

Gewerbesteuerbescheid mit dem Kassenzzeichen 20000064557 vom 12.01.2024.

Der Gewerbesteuerbescheid liegt bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) im Dienstgebäude Zweifaller Straße 112, 52224 Stolberg, offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Steuerbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stolberg (Rhld.), den 15.02.2024

gez. Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides
Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung i.V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG vom 12.08.2005 BGBl. I S. 2354) in der derzeit geltenden Fassung wird nachfolgender Steuerbescheid gegenüber Herrn Dominik Wagner, zuletzt wohnhaft In den Gärten 13, 53359 Rheinbach, öffentlich zugestellt, da die genannte Person postalisch nicht zu erreichen ist und ein Zustellvertreter nicht bekannt ist:

Gewerbesteuerbescheid mit dem Kassenzzeichen 20000056511 vom 07.11.2023.

Der Gewerbesteuerbescheid liegt bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) im Dienstgebäude Zweifaller Straße 112, 52224 Stolberg, offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Steuerbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stolberg (Rhld.), den 15.02.2024

gez. Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Hochwasserschutzmaßnahme „Errichtung von zwei Hochwasserrückhaltebecken am Vichtbach“ – Az.: 54.1.16.1- Rur-(1.6) -1 Hü

Im Planfeststellungsverfahren der Bezirksregierung Köln zur Errichtung von zwei Hochwasserrückhaltebecken durch den Wasserverband Eifel-Rur am Vichtbach in Roetgen-Rott und Roetgen-Mulartshütte findet zur Erörterung der rechtzeitig gegen das o.g. Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Stellen sowie der Einwendungen aus dem Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren am

**15.04.2024, um 10:00 Uhr, in der Bezirksregierung Köln,
Raum H 200 (Plenarsaal), Zeughausstr. 2-10,
50667 Köln,**

der Erörterungstermin gemäß § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in Verbindung mit den §§ 73 Abs. 6 Satz 6 und 67 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW statt. Falls erforderlich wird der Erörterungstermin am **16.04.2024, um 10:00 Uhr, in der Bezirksregierung Köln, Raum H 200 (Plenarsaal), Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln,** fortgesetzt.

Die Bekanntmachung des Erörterungstermins erfolgt gemäß § 18 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Der Erörterungstermin ist nach § 18 Abs. 1 UVPG i.v.m. § 73 Abs. 6 VwVfG und § 68 VwVfG NRW nicht öffentlich.

Teilnahmeberechtigte werden daher gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit einem amtlichen Ausweisdokument auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von der bevollmächtigten Person vorzulegen ist.

Teilnahmeberechtigt für den Erörterungstermin sind der Träger des Vorhabens, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben, die Betroffenen und diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist.

Durch die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Da keine Besucherparkplätze zur Verfügung stehen, wird empfohlen die umliegenden Parkhäuser zu nutzen oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen. Eine Bewirtung durch die Bezirksregierung erfolgt nicht.

Köln, 13.02.2024

Im Auftrag
gez. Hülsen

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

Verkauf von Grundstücken im Gewerbegebiet „Camp Astrid“ in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Verkauf von zwei unbebauten Grundstücken in der Gemarkung Stolberg, Flur 32, Flurstücke Nummern:

- 211, groß ca. 2.274 Quadratmeter
- 240, groß ca. 4.355 Quadratmeter

Das Gewerbegebiet Camp Astrid umfasst insgesamt ca. 23 Hektar, liegt oberhalb des Stolberger Hauptbahnhofes und grenzt unmittelbar an den Propsteier Wald, der zum Gebiet der Stadt Eschweiler gehört.

Die Camp Astrid GmbH & Co. KG beabsichtigt Grundstücke im Gewerbegebiet Camp Astrid, Stolberg, zu verkaufen. Der Erwerb ist mit einer Bauverpflichtung innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb des Grundstücks verbunden. Der Verkauf und der damit verbundene Ausbau und die Verdichtung der Ansiedlungsstruktur innerhalb des Gewerbegebietes dient dem Zwecke der kommunalen Wirtschaftsförderung und ist dem Dienstleistungsgedanken verbunden – mithin ist die Förderung der Erweiterung und Ansiedlung von Arbeitsplätzen angestrebt. Besonders berücksichtigt werden, in dieser Reihenfolge, Unternehmen des produzierenden oder verarbeitenden Gewerbes, Unternehmen des Handwerks sowie Dienstleistungsunternehmen. Die Errichtung von Betriebsleiterwohnungen ist bauplanungsrechtlich ausnahmsweise zulässig. Regelmäßig sind die Ausnahmen, die vom Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) oder dem zuständigen Ausschuss genehmigt werden müssen, an strenge bauplanungsrechtliche Voraussetzungen gebunden, zum Beispiel die Produktion im Mehrschichtbetrieb, die das Einschreiten des Betriebsleiters im Einzelfall kurzfristig erforderlich macht. Wegen der

bauplanungsrechtlichen Einzelheiten wenden Sie sich bitte im Rahmen der Bauberatung an den Bürgermeister der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Amt 63 - Bauordnung.

Der Verkaufspreis beträgt € 35,00 pro Quadratmeter Brutto-Grundstücksfläche. Ein Verkauf gegen Höchstgebot ist nicht vorgesehen und auch nicht möglich.

Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb einer Frist bis zum 22.03.2024 nach der Veröffentlichung dieser Verkaufsabsicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) – Amtsblatt – einzureichen. Die Bewerbung ist in einem verschlossenen Briefumschlag bei der Camp Astrid GmbH & Co. KG, Zweifaller Straße 277, 52224 Stolberg (Rhld.) auf dem sichtbar der Vermerk „nicht öffnen - Vergabeverfahren Grundstücksverkauf, Bewerbungsfrist bis zum 22.03.2024“ einzureichen. Bewerbungen, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

Bewerber:innen haben eine Bewerbung einzureichen, die einen Umfang von fünf DIN-A4-Seiten (mindestens Schriftgröße 11 pt.) nicht überschreiten soll. In dieser Bewerbung sind die:der Bewerbende vorzustellen und das Ansiedlungsvorhaben zu beschreiben. Dabei ist darzulegen, ob es sich um ein Unternehmen des produzierenden oder verarbeitenden Gewerbes, des Handwerks oder um ein Dienstleistungsunternehmen handelt, wie viele Arbeitsplätze angesiedelt werden sollen, ggf. wie viele Arbeitsplätze von welchem Standort umgesiedelt und wie viele Arbeitsplätze neu geschaffen werden. Außerdem ist der geplante Zeitablauf bis zur Realisierung zu skizzieren. Mit den Bewerbungsunterlagen ist außerdem ein Lageplan vorzulegen, der die geplanten Nutzungen auf dem Grundstück darstellt. Ein architektonischer (Vor-)Entwurf ist nicht erforderlich. Zusätzlich zu den fünf Seiten können als Anlagen Ansichten des Vorhabens, weitere Darstellungen sowie eine Visualisierung eingereicht werden. Diese Anlagen dürfen keinen zusätzlichen Text, außer Beschriftungen, Überschriften, Legenden der Pläne und Skizzen sowie ähnliches enthalten.

Mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen ist eine Finanzierungszusage oder der Nachweis der Finanzierbarkeit in anderer Form für den Grundstückserwerb und die Durchführung des Bauvorhabens vorzulegen.

Werden die Vorgaben für die Bewerbung nicht eingehalten oder gibt es einen Aufklärungsbedarf, wird die:der Bewerbende aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen die Bewerbung zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Werden die Vorgaben auch nach der Ergänzung bzw. Korrektur nicht eingehalten, so ist die:der Bewerbende auszuschließen.

Die Grundstücke werden zur Eigennutzung durch die:den Bewerbende:n veräußert. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb eines Grundstücks besteht nicht und kann

auch aus diesem Verfahren nicht abgeleitet werden. Die Camp Astrid GmbH & Co. KG behält sich vor, das Verfahren zur Vergabe eines Grundstücks bzw. der Grundstücke jederzeit abzubrechen und das Grundstück bzw. die Grundstücke nicht zu verkaufen. Ansprüche einer:ines Bewerbenden auf Aufwendungs- und/oder Schadensersatz wegen der Bewerbung in diesem Vergabeverfahren sind ausgeschlossen.

Über den Grundstücksverkauf entscheidet der Aufsichtsrat der Camp Astrid GmbH & Co. KG anhand der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Vergabekriterien:

1. Ein:e Bewerbende:r ist auszuschließen, wenn in dem Unternehmen zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme nicht je zu erwerbender 333 Quadratmeter der Grundstücksfläche jeweils ein Vollzeitarbeitsplatz vorgehalten wird. Dies heißt, beim Erwerb von 334 Quadratmetern Grundfläche müssen mindestens zwei Vollzeitarbeitsplätze vorgehalten werden. Beim Erwerb von 667 Quadratmetern Grundfläche mindestens drei Vollzeitarbeitsplätze. Beim Erwerb von 1.001 Quadratmetern Grundfläche mindestens vier Vollzeitarbeitskräfte usw. Teilzeitarbeitskräfte werden wie folgt berücksichtigt:
 - a) Teilzeitarbeitsplatz mit 30 oder mehr Stunden Wochenarbeitszeit: wie eine Vollzeitarbeitskraft
 - b) Teilzeitarbeitsplatz mit 18 - 30 Stunden Wochenarbeitszeit: wie eine halbe Vollzeitarbeitskraft
 - c) Arbeitszeiten bis zu 18 Stunden je Arbeitskraft sowie Aushilfskräfte werden bei der Ermittlung der Vollzeitarbeitskräfte nicht berücksichtigt;Die:der Bewerbende hat sich in dem notariellen Kaufvertrag zu verpflichten, alle berücksichtigten, in dem Unternehmen vorhandenen Vollzeitarbeitsplätze mindestens drei Jahre ab Nutzungsaufnahme auf dem Kaufgrundstück zu erhalten.
2. Bewerbende:r kann auch eine natürliche Person sein, wenn sie mit mindestens mehr als 50 % an einer Gesellschaft beteiligt ist, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und sich dann auf dem Kaufgrundstück ansiedelt und dieses Grundstück als Betriebsgrundstück nutzt. Eine entsprechende Verpflichtung ist in dem Kaufvertrag aufzunehmen. Die zusätzliche Bewerbung der Gesellschaft ist dann jedoch nicht zulässig.
3. Anzahl der neu zu schaffenden Arbeitsplätze:

Für drei neu zu schaffende Vollzeitarbeitsplätze pro angefangenen 1.000 Quadratmetern der zu erwerbenden Grundstücksfläche erhält die:der Bewerbende 10 Punkte, für vier neu zu schaffenden Vollzeitarbeitsplätze pro angefangenen 1.000 Quadratmetern der zu erwerbenden Grundstücksfläche erhält die:der Bewerbende 15 Punkte usw. In dieser Kategorie kann der Bewerber insgesamt maximal 30 Punkte erzielen.

Es werden alle Vollzeitarbeitsplätze, d. h. sowohl die zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits bestehenden Vollzeitarbeitsplätze, als auch neu zu schaffende Vollzeitarbeitsplätze berücksichtigt, wenn die:der Bewerbende auf dem zu erwerbenden Betriebsgrundstück neu in der Kupferstadt Stolberg seinen Hauptbetriebssitz mit der Nutzungsaufnahme des Gebäudes ansiedelt. Wenn die:der Bewerbende seinen Hauptbetriebssitz zum Zeitpunkt der Bewerbung in der Kupferstadt Stolberg hat oder in den letzten zwölf Monaten bereits hatte, dann werden nur die neu zu schaffenden Vollzeitarbeitsplätze berücksichtigt. Teilzeitarbeitskräfte werden wie folgt berücksichtigt:

- a) Teilzeitarbeitsplatz mit 30 oder mehr Stunden Wochenarbeitszeit: wie eine Vollzeitarbeitskraft
- b) Teilzeitarbeitsplatz mit 18 - 30 Stunden Wochenarbeitszeit: wie eine halbe Vollzeitarbeitskraft
- c) Arbeitszeiten bis zu 18 Stunden je Arbeitskraft sowie Aushilfskräfte werden bei der Ermittlung der Vollzeitarbeitskräfte nicht berücksichtigt

Die:der Bewerbende hat die Schaffung der Vollzeitarbeitsplätze durch Vorlage eines Konzepts glaubhaft zu machen. Auf Anforderung nach Einreichung der Bewerbung hat die:der Bewerbende die Schaffung der Vollzeitarbeitsplätze näher darzulegen und zu begründen.

4. Ausbildung: Ein:e Bewerbende:r, der ein Ausbildungsbetrieb ist, d.h. ein Betrieb mit persönlicher und fachlicher Eignung, die von der zuständigen Stelle festgestellt worden ist, erhält 10 Punkte.
5. Sektoren: Die Bewerbenden werden nach dem Schwerpunkt ihrer Tätigkeit, der sich aus dem Umsatz des Unternehmens ergibt, drei Sektoren zugeordnet: produzierendes und verarbeitendes Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungen. Der Erwerb eines Grundstücks zur Ansiedlung von Betrieben der Forstwirtschaft, Fischerei und Landwirtschaft ist nicht zugelassen. Ein Unternehmen des produzierenden oder verarbeitenden Gewerbes erhält 60 Punkte, ein Unternehmen des Handwerks erhält 30 Punkte und ein Dienstleistungsunternehmen erhält 10 Punkte.

Unter Anwendung dieser Kriterien wird die Entscheidung über die Auswahl der Bewerbenden und die Veräußerung von Grundstücken getroffen. Die Vergabe erfolgt an die:den Bewerbende:n mit der höchsten Punktzahl. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr als zwei Angeboten entscheidet das Los. Die Auslosung erfolgt entweder durch einen Notar unter Anwesenheit des Geschäftsführers der Camp Astrid Verwaltungs GmbH oder alternativ durch den Aufsichtsratsvorsitzenden im Beisein aller anderen Mitglieder des Aufsichtsrates.

Die Bewerbenden werden über die Entscheidung des Aufsichtsrats unverzüglich schriftlich informiert werden.

Mit der Unterrichtung über die Auswahl der jeweiligen Bewerbenden erhält die:der ausgewählte Bewerbende den von dem Aufsichtsrat beschlossenen Grundstückskaufvertrag. Das Muster des Grundstückskaufvertrags kann online eingesehen werden unter <https://www.campastrid.de/immobilienkaufvertrag>.

Mit Abgabe ihrer Bewerbung willigen die Bewerbenden in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck der Bewerbung ein. Diese Daten werden auf Servern der Host Europe GmbH, Hansestraße 111, 51149 Köln, gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen und bearbeitet werden.

Die Bewerbenden sind gemäß Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Camp Astrid GmbH um Auskunftserteilung zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß Art. 17 DSGVO können sie jederzeit gegenüber der Camp Astrid GmbH & Co. KG die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch oder per E-Mail an die Camp Astrid GmbH & Co. KG übermitteln.

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 04.03.2024 über die öffentliche Auslegung gem. § 47d BImSchG der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

Der Rat beschließt, **„die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen und die öffentliche Auslegung des vorliegenden Entwurfs des Lärmaktionsplanes 4. Stufe, durchzuführen.“**

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die immissionsrechtliche Verpflichtung zur Lärmkartierung der Runde 4 ergibt sich aus dem Verkehrsaufkommen der folgenden Hauptverkehrsstraßen:

- L 12 Kurt-Schumacher-Str., Markusplatz, Gressenicher Str., Am Pannes, Römerstr.
- L 23 Würselener Straße
- L 220 Aachener Straße, Lehmkaulweg, Finkensiefstraße
- L 221 Von-Coels-Straße, Buschmühle, Cockerillstraße,

- L 238 Eschweilerstraße, Europastraße, Zweifaller Straße

Damit wurde gegenüber der Lärmkartierung 2017 das gleiche Straßennetz als „Pflichtnetz“ analysiert.

Die im Rahmen der Vorprüfung durchgeführte Auswertung der Lärmkartierung des Hauptverkehrsstraßennetzes (Stand 2022) ergab, dass im Stadtgebiet von Stolberg nach wie vor wesentliche Lärmbetroffenheiten vorliegen. Das heißt, dass erhebliche Schallmissionen mit deutlichen Belastungswirkungen für eine Vielzahl Betroffener vorhanden sind. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, gemäß § 47d Absatz 1 BImSchG einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Die Veröffentlichung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes Stufe IV findet in der Zeit vom

13.03.2024 bis einschließlich 15.04.2024

statt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes sowie die Bekanntmachung können jederzeit bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist unter www.stolberg.de/beteiligung eingesehen werden. Zusätzlich hängt die Planung öffentlich und leicht zugänglich zu jedermanns Einsicht im Foyer der Zweifaller Straße 277, 52224 Stolberg zu den üblichen Öffnungszeiten aus:

Montag/Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Anmerkungen, Vorschläge und Stellungnahmen zur Planung bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (61.1) insbesondere schriftlich, zur Niederschrift, über das Beteiligungsportal www.stolberg.de/Beteiligung oder per Email an sophie.grosse-oetringhaus@stolberg.de abgegeben werden. Stellungnahmen sind bevorzugt digital einzureichen.

Eine Bürgerinformation findet am **21.03.2024 um 18:00 Uhr** im Jugendheim Münsterbusch (Rotdornweg 2a, 52223 Stolberg) statt.

Soweit in diesem Lärmaktionsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (61.1) in der zweiten Etage der Zweifaller Straße 277, 52224 Stolberg bereitgehalten.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Die o.g. Unterlagen sowie diese Bekanntmachung können zusätzlich über die Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Stadtentwicklung“, „Bürgerbeteiligung“ eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Verfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet und dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Bürgerbeteiligung“.

Stolberg (Rhld.), den 04.03.2024

Der Bürgermeister

Patrick Haas



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice.

Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Frankentalstraße 16, 52222 Stolberg. Einzel-exemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.

Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate.